

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltung

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen gegenüber Unternehmern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Den Hinweisen des Auftraggebers bzw. Käufers (nachfolgend: „Kunden“) auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Auftragnehmer bzw. Verkäufer (RECA plastics GmbH, nachfolgend: „RECA“).

### 2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von RECA sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, RECA ein Angebot zu machen. Für einen Vertragsschluss ist die Bestellung des Kunden (Angebot) und RECA's Annahme, die binnen 14 Tagen ab Angebotszugang erklärt werden kann, erforderlich. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues Angebot von RECA. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen oder Garantien durch Angestellte von RECA im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch RECA's schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2 RECA ist stets berechtigt, bei einem Abrufauftrag ohne vereinbarte Laufzeit, Warenabnahmezeitpunkt oder Fertigungslosgrößen vom Kunden eine verbindliche Festsetzung über vorstehende Daten zu verlangen. Falls der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Aufforderung eine Angabe hierzu mitteilt, ist RECA berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder einen Schadenersatz zu fordern.

### 3. Beschaffenheit und Eignung

3.1 Falls nicht abweichend vereinbart, ist die Beschaffenheit der Ware ausschließlich RECA's Produktspezifikationen zu entnehmen. Die Eigenschaften von RECA übersandten Proben bzw. Mustern sind nur verbindlich, soweit sie als Beschaffenheit der Ware ausdrücklich vereinbart worden sind. Unter Beachtung des Kundeninteresses behält sich RECA vor, die Spezifikationen in technischer bzw. chemischer Hinsicht zu verändern.

3.2 Soweit RECA Unterstützungsleistungen erbringt, wie die Beratung des Kunden, erfolgt dies nach bestem Wissen. Angaben über Eignung und Anwendung der Ware entbinden den Kunden nicht von eigenen Prüfungen, vor allem bezüglich der Eignung der gelieferten Waren für die vom Kunden beabsichtigten Zwecke.

### 4. Preise

4.1 Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich RECA's Preise „ab Werk“ (ohne Umsatzsteuer und andere Nebenkosten wie Verpackung und Fracht). Maßgebend für die Preisermittlung sind die bestimmenden Faktoren (wie Stückzahl, Maße, Gewichte), die RECA dem Kunden in der Annahmeerklärung übermittelt. RECA ist berechtigt, vier Wochen nach Vertragsschluss und vor Lieferung die Preise für die Ware aufgrund von Umständen, die eine Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage bedeuten, welche die Herstellung bzw. den Einkauf der Ware wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern, sowie aufgrund eines Fehlers in der Grundkalkulation zu ändern. RECA ist zur unverzüglichen Mitteilung der Preisänderung an den Kunden verpflichtet. Im Falle einer derartigen Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

4.2 Bei Vertragsdurchführung in der EU hat der Kunde RECA vor der Umsatzausführung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Bringt der Kunde RECA nicht den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis bei, hat er auch die für die Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Falls nichts anderes vereinbart oder in RECA's Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis unverzüglich nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und so zu leisten, dass RECA am Tag der Fälligkeit über den Betrag in Euro verfügen kann. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden ist RECA's Sitz, unabhängig vom Ort der Warenübergabe oder der Dokumente.

5.2 Der Kunde kommt spätestens dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder Empfang der Leistung in Verzug. RECA ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar in Höhe von 9%-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsbeginns geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde, bei Euro dem Basiszinssatz. Die Nichtleistung des Kaufpreises trotz Fälligkeit ist eine wesentliche Vertragsverletzung. RECA ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der in RECA's Eigentum stehenden Waren zu verlangen.

5.3 Der Kunde kann gegen Ansprüche von RECA nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen, es sei denn die zur Aufrechnung stehenden Ansprüche betreffen das Gegenseitigkeitsverhältnis. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für ein vom Kunden geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht.

### 6. Lieferung

6.1 Sollte nichts anderes geregelt sein, erfolgt die Lieferung nach Maßgabe des Datums in der Auftragsbestätigung. Sofern für RECA zur Vertragserfüllung erforderlich und dem Kunden zumutbar, sind Teillieferungen zulässig. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. RECA bestimmt unter Berücksichtigung des Kundeninteresses Versandweg und Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer. Der Kunde ist grundsätzlich selbst für die Beachtung gesetzlicher Regelungen über Transport, Einfuhr, Lagerung und Nutzung der Ware verantwortlich.

6.2 Bei jeder Lieferung gilt RECA's Sitz als Erfüllungsort. Mit der Auslieferung der Ware an den Versender bzw. bei vereinbarter Abholung mit dem dem Kunden anzuzeigenden Bereitstellen der Ware, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Vorstehendes gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

6.3 Falls bei der Lieferung Leihverpackungen eingesetzt werden, sind diese nur für den Transport der gelieferten Ware bestimmt und vom Kunden auf dessen Kosten unverzüglich an RECA zurückzusenden. Bis zum Empfang bei RECA geht deren etwaige Beschädigung oder Verlust zulasten des Kunden, wenn dies schuldhaft erfolgte.

### 7. Formen

7.1 Falls RECA für die Herstellung von Waren gesondert Formen anfertigt, erfolgt dies grundsätzlich auf Kosten des Kunden. Die Formkosten enthalten nicht die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie die Kosten der Bemusterung und der vom Kunden nach Auftragserteilung in Auftrag gegebene Änderungen.

7.2 Bei den angebotenen Formkosten handelt es sich immer um anteilige Formkosten in Höhe von 50%. Grundsätzlich sind die Kosten für Formen in Höhe von 50 % bei Auftragsbestätigung ohne Abzüge zu zahlen. Solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt, werden die Formen lediglich für den speziellen Kundenauftrag verwendet. RECA bewahrt die für den Kunden gefertigten Formen zwei Jahre ab dem Datum der letzten Lieferung der mithilfe der Form produzierten Ware auf.

7.3 Grundsätzlich bleibt RECA Eigentümer der für den Kunden hergestellten Formen. Unabhängig von einem etwaigen gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden respektive der Lebensdauer der Formen ist RECA bis zur Abnahme einer vereinbarten Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines vereinbarten Fertigungszeitraums zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Auf Verlangen des Kunden können die Formen auf seine Kosten gewartet und/oder versichert werden. Falls vereinbart wird, dass die Formen in das Eigentum des Kunden übergehen sollen, geht es auf ihn mit endgültiger, vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen über. Anstelle der Übergabe für die Eigentumsverschaffung an den Kunden tritt die Aufbewahrung durch RECA.

7.4 Übergibt der Kunde Formen zur Auftragsdurchführung an RECA, beschränkt sich die Haftung RECA's für die Aufbewahrung und etwaige Wartung auf die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die Haftung RECA's bei Pflichtverletzungen bestimmt sich nach den Regelungen unter Ziffer 10. RECA's Pflichten in Verbindung mit den für den Kunden verwahrten Formen erlöschen nach fruchtloser Fristsetzung gegenüber dem Kunden zur Abholung der Formen.

7.5 Folgeaufträge unter Verwendung der für den Erstauftrag hergestellten Formen kann RECA nur dann annehmen, solange die verwendeten Formen noch bei RECA vorhanden sind bzw. eine etwaige Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Formen besteht. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf die Konditionen des Erstauftrags.

### 8. Kundenrechte bei Mängeln

8.1 Der Kunde hat Beanstandungen wegen Transportschäden unmittelbar innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

8.2 Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung festgestellt werden können, sind RECA unverzüglich nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und Art sowie Ausmaß der Mängel genau zu bezeichnen.

8.3 Bei mangelhafter Ware, die der Kunde RECA gemäß vorstehender Regelung ordnungsgemäß angezeigt hat, stehen ihm die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu: RECA hat zunächst das Recht, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). RECA behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein, kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Kaufpreisminderung fordern. Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 10.

8.4 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Statt vorstehender Frist gelten nachstehend die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- c) für Ansprüche gegen RECA wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
- d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von RECA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RECA beruhen, und
- e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens RECA oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

#### **9. Freistellung**

Der Kunde stellt RECA von Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass RECA aufgrund der vorgegebenen Kundenspezifikationen bezüglich Zeichen, Design, Gebrauchsmuster oder Patent, Zeichnungen oder Entwürfe für die in Auftrag gegebenen Waren oder Leistungen die Rechte Dritter verletzt. Der Kunde hat RECA sämtliche durch einen derartigen Fall entstehende Schäden zu ersetzen.

#### **10. Haftung und höhere Gewalt**

10.1 RECA haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich RECAs Haftung aber auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; bei einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist RECAs Haftung ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2 Falls Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von RECA liegt (wie Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden), die Verfügbarkeit der Ware reduzieren, sodass RECA seine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen kann, ist RECA für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware anderweitig zu beschaffen. Vorstehendes gilt auch, soweit die Umstände die Vertragsdurchführung für RECA nachhaltig unwirtschaftlich machen. Falls diese Umstände länger als drei Monate andauern, ist RECA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. RECA hat diese Störung dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Bei Vertragsdurchführung im Anschluss an die Störung verschiebt sich die Lieferzeit um den Zeitraum der andauernden Störung und Dauer zur Wiederherstellung der Geschäftsbeziehungen mit RECAs betroffenen Handelspartnern.

#### **11. Sicherheiten**

Ist für RECA nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen RECA die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Bei begründeten Zweifeln an der Solvenz des Kunden, v.a. bei Zahlungsverzug, kann RECA, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und weitere Lieferungen von der Einräumung von Sicherheitsleistungen abhängig machen.

#### **12. Eigentumsvorbehalt**

12.1 RECA bleibt in jedem Fall Eigentümer der gelieferten Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung. Hat der Kunde den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit RECA vom Kunden noch nicht vollständig erfüllt, behält sich RECA darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

12.2 Bei der Verarbeitung der von RECA gelieferten Waren durch den Kunden gilt RECA als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt RECA unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von RECA gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

12.3 Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von RECA gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde RECA Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von RECA gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für RECA.

12.4 Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum von RECA stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er sich nicht im Verzug befindet. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich RECA das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit RECA an RECA ab; sofern RECA im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von RECA unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit RECA in Höhe der dann noch offenen Forderungen von RECA an RECA ab.

12.5 Der Kunde hat RECA auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in RECAs Eigentum stehenden Waren und über die an RECA abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde RECA auf Verlangen die in dessen Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Kunden von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

12.6 Falls der Wert der Sicherheiten den Wert von RECAs Forderungen um mehr als 15% übersteigt, verzichtet RECA insoweit auf Sicherheiten.

#### **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Die Vertragssprache ist Deutsch. Werden dem Kunden diese AGB außer in der Vertragssprache auch in einer anderen Sprache übermittelt, erfolgt dies lediglich zur Erleichterung des Verständnisses.

13.2 Die Unwirksamkeit einer Vereinbarung oder von Teilen einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hat keinen Einfluss auf den Bestand und die Fortdauer des jeweiligen Vertrages.

13.3 Gerichtsstand ist nach RECAs Wahl entweder das für RECAs Sitz sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.

13.4 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“).